

Tagesordnung

Inhalt:

Seite:

Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Vorbereitung der 4. Vollversammlung	2
2.1 Art der Durchführung	2
2.2 Änderungsverordnung zur AwSV	3
2.3 ROTEX-Entnahmesystem	3
2.4 Unabhängigkeit der Sachverständigen	3
2.5 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern	3
2.6 Alternative Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen	3
2.7 Stand TRwS	3
3 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	4
4 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen	5
5 Kühlmittleitungen für Schnellladesäulen für E-Fahrzeuge	5
6 Sonstiges	5
6.1 Anforderungen an Stellplatz für ISO-Tankcontainer auf LKW-Aufliegern	5
6.2 HVA in ÜS, die nicht von Hochwasser erreicht werden	6
6.3 Schulung der betrieblich verantwortlichen Personen	6
7 Ort und Termin der nächsten Sitzung	6
Teilnehmerliste	7

N i e d e r s c h r i f t
über die
7. Sitzung des Koordinierungskreises
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 16. September 2020 als Videokonferenz

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N6 KOORD, KOK 20-007rev1

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 20-007rev 2 angenommen.

Die Niederschrift der 6. Sitzung wird ohne Ergänzungen angenommen.

2 Vorbereitung der 4. Vollversammlung
2.1 Art der Durchführung

Nach Diskussion einigt sich der Koordinierungskreis, dass die 4. Vollversammlung aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz stattfinden soll. Dazu werden die folgenden Rahmenbedingungen festgehalten:

- Herr Dr. Dinkler wird die Videokonferenz über GoToMeeting bereitstellen.
- Hinweis in der Einladung, dass sich die Teilnehmer ggf. zu den TOP vorher (mind. 14 Tage) per E-Mail äußern und Fragen stellen sollen. Die Antworten werden nach Eingang in einer VK des Kok am 20.11.2020 vorbereitet.
- Während der Videokonferenz können Diskussionsbeiträge nur unter vorheriger Anmeldung per Chat-Funktion des VK-Programms ermöglicht werden. Herr Wachsmann und Herr Dr. Dinkler werden die Sitzung vom Büro von Herrn Wachsmann aus technisch und organisatorisch leiten. Herr Wachsmann beobachtet den Chat und die Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge nach Eingang der jeweiligen oder, falls als direkter Beitrag angemeldet, passend zur Diskussion.
- Trotz fehlender Kosten für eine Präsenzsitzung in einem Hotel soll für **2020** über den Durchführungs-Verein eine Rechnung in Höhe von € 100,- gestellt werden.

Herr Wachsmann und Herr Dr. Dinkler können ihre Kosten über den Durchführungs-Verein abrechnen.

- Herr Wachsmann wird die Reservierung in Kassel stornieren.

2.2 Änderungsverordnung zur AwSV

Der Koordinierungskreis wird die Aktivitäten des Kok (Stellungnahme und Beantwortung von Fragen) darstellen. Ein aktueller Stand der Änderungsverordnung ist zurzeit nicht bekannt.

2.3 ROTEX-Entnahmesystem

Herr Wachsmann wird gebeten, den Hintergrund der in der Vollversammlung verteilten Information (s. Dok. VV-SVO 20-006) sowie den aktuellen Stand darzustellen.

Aktion: Herr Wachsmann

2.4 Unabhängigkeit der Sachverständigen

Frau Eigelshofen wird gebeten, den in der Niederschrift der 6. Sitzung TOP 4.2 dargestellten Sachverhalt darzustellen.

Aktion: Frau Eigelshofen

2.5 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern

Der Koordinierungskreis bittet Frau Hülpüsch für den Fall ihrer Teilnahme an der Vollversammlung, die in der Vollversammlung verteilten Unterlagen (s. Dok. VV-SVO 20-026) zu erläutern. Falls sie nicht teilnimmt, wird Frau Witzmann gebeten, diesen Part zu übernehmen.

Aktion: Frau Hülpüsch, ggf. Frau Witzmann

2.6 Alternative Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen

Herr Faul wird gebeten, den in der Niederschrift der 6. Sitzung unter TOP 4.6 im dritten Absatz dargestellten Sachverhalt darzustellen.

2.7 Stand TRwS

Herr Dr. Dinkler wird gebeten, den aktuellen Stand der TRwS dazustellen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

3 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt (Beratungsunterlage: Dok. Kok 20-009, 20-010)

Frau Eigelshofen berichtet, dass die Anerkennungsbehörden in Kürze beginnen werden, das Merkblatt über die Anerkennung der SVO und GÜG zu überarbeiten. Dazu sind bereits zwei Stellungnahmen eingegangen, die als Beratungsunterlagen verteilt wurden. Nach Diskussion bittet der Kok, bei der Überarbeitung die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Grundsätzliches: Der Koordinierungskreis bittet aufzunehmen, dass grundsätzlich für sämtlichen Anforderungen an die Dokumentation (Prüfberichte, Zertifikate, Bestellungen ...) und Übersendung die elektronische Form (natürlich dann per EDV autorisiert, also dem Unterzeichner zuzuordnen, auf Echtheit prüfbar etc.) möglich sein sollte.
- Zu 3.2.1.2 6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem, drittletzter Absatz: Es sollte auch eine elektronische Archivierung zulässig sein.
- Zu 3.2.1.7 Haftpflichtversicherung: Zur Vermeidung erforderlicher unbegrenzter Deckungssummen wird eine 2fache Maximierung der Deckungssumme pro Versicherungsjahr gefordert (s. a. Niederschrift der 70. Sitzung des Kok nach VAWs, TOP 5). Der Koordinierungskreis hält diese Interpretation der AwSV im Rahmen des Anerkennungsmerkblatts für möglich, würde aber eine Klarstellung bei der angekündigten Evaluierung der AwSV begrüßen.
- Zu 3.2.2.5 Erfahrungen: Der lange Zeitraum von 5 Jahren Berufserfahrung macht es sehr schwer und ist zudem auch kostspielig, Berufsanfänger nach dem abgeschlossenen Studium auszubilden und durch erfahrene SV einzuarbeiten. Grundsätzlich wird es immer schwieriger, Sachverständige zu gewinnen. Deshalb bittet der Koordinierungskreis, Erfahrungen im einschlägigen Master-Studium oder im Rahmen einer vorher absolvierten Ausbildung anzuerkennen, würde aber eine Klarstellung bei der angekündigten Evaluierung der AwSV begrüßen.
- Zu 3.2.2.2 Unabhängigkeit: Der Koordinierungskreis bittet, wie im Dok. Kok 19-005 zu der FAQ des BLAK zu § 47 enthalten aufzunehmen, dass Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV oder nach § 42 AwSV erstellt haben oder planerisch tätig waren, bei dieser Anlage keine nicht die erste Prüfung nach § 46 AwSV auf Grundlage des Gutachtens oder der Planung (also bei neuen Anlagen die Prüfung vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen die Prüfung nach wesentlicher Änderung) Prüfung nach § 46 AwSV durchführen dürfen.
- Zu 3.2.4.4 Jahresbericht: Der Koordinierungskreis bittet, eine Kopplung an die Rückmeldung der Prüfberichte durch DESTATIS mit aufzunehmen. Außerdem sollten die Angaben im Jahresbericht wegen der Kopplung mit DESTATIS kritisch geprüft werden.
- Zu 3.2.3.10 Externer Erfahrungsaustausch: der Koordinierungskreis bittet, wie z. B. bei der Anerkennungsrichtlinie für zugelassene Überwachungsstellen nach BetrSichV und für Prüfstellen nach RohrFLtGV den fachlich-inhaltlichen Zweck

des Erfahrungsaustausches mit aufzunehmen, um kartellrechtliche Probleme zu umgehen.

- Zu 5.1.2 Betrieblich Verantwortlicher des Fachbetriebes: Der Koordinierungskreis bittet, für Tätigkeiten, für die kein Meisterbild vorhanden ist (z. B. Tankreinigung, Beschichtung), auch einschlägige berufliche Erfahrungen als gleichwertige Ausbildung anzuerkennen.
- Zu 5.1.6 Zertifizierungsurkunde: Der Koordinierungskreis hält es für erforderlich, die Rechtsgrundlage auf den Zertifikaten anzugeben und würde eine Klarstellung bei der angekündigten Evaluierung der AwSV begrüßen.
- Zu Anlage 3 Nr. 16: Der Text spiegelt nicht § 47 Abs. 3 Nr. 12 AwSV wider. Außerdem soll zur Vermeidung von planerischen Tätigkeiten des Sachverständigen für die von ihm geprüfte Anlage aufgenommen werden, dass keine Angaben zu konkreten Mängeln aufgeführt werden müssen, sondern dass ein Hinweis auf die Pflichten des § 48 (in Textform) ausreicht.

Über die Überarbeitung soll auch in der Vollversammlung berichtet werden.

4 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass auf Drängen einiger Hersteller von Behältern für JGS- und Biogasanlagen ein Gespräch im BMU auf politischer Ebene stattgefunden hat, in dessen Ergebnis das BMU eine TRwS zu Leckageerkennungssystemen für JGS- und Biogasanlagen befürwortet hat. Im BLAK wurde dies von den Ländern abgelehnt, da ausreichende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zur Verfügung stehen und die Behörden mit Einzelfallregelung überfordert und/oder überladen wären.

5 Kühlmittleitungen für Schnellladesäulen für E-Fahrzeuge

Herr Dr. Dinkler verweist auf den Auszug aus der Niederschrift des BLAK (s. Dok. VV-SVO 20-004).

(Nachtrag VdTÜV: Das Thema der Aktivitäten des Kok zu Corona (s. Dok. VV-SVO 20-007, 20-012rev1, 20-016 bis 20-018) und die Fugenumläufigkeit sollten auch auf der Vollversammlung behandelt werden.)

6 Sonstiges

6.1 Anforderungen an Stellplatz für ISO-Tankcontainer auf LKW-Aufliegern

Herr Zimmer stellt die Frage nach den Anforderungen an Grundstücksflächen eines Werksgeländes als Stellplatzflächen für ISO-Tankcontainer mit wassergefährdenden Stoffen auf zugelassenen LKW-Aufliegern. Die Auflieger mit den ISO-Tankcontainern sollen abgehängt von der Zugmaschine aber auf dem abgekuppelten Auflieger abgestellt werden. Die Abstelldauer variiert von wenigen Stunden bis zu mehreren Wochen.

Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass eine einheitliche Meinung, auch wegen der zum Teil unterschiedlichen Vorgaben von Behörden und der laufenden Diskussion zu § 14 Abs. 5 AwSV, nicht möglich ist und verweist auf die Pflicht des Betreibers zur Anlagenabgrenzung gem. § 14 Abs. 1 AwSV.

6.2 HVA in ÜS, die nicht von Hochwasser erreicht werden

Herr Homér berichtet, dass in Bayern oftmals eine vollständige Gemeinde als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, innerhalb des Gebietes insbesondere in Hügellagen Anlagen vorhanden sind, die von dem HQ 100 nicht erreicht werden können. Vom bayerischen LfU wird gefordert, dass in den Prüfberichten trotzdem die Lage der Anlage als im Überschwemmungsgebiet liegend anzugeben ist, Anlage 6 AwSV aber nicht anwendbar ist. Dies führt insbesondere bei den Meldungen an DESTATIS zu Problemen, da dort diese regionale Sonderlösung nicht abgebildet ist.

6.3 Schulung der betrieblich verantwortlichen Personen

Frau Eigelshofen berichtet von der Darstellung einer SVO, dass Schulungen der betrieblich verantwortlichen Personen, insbesondere die Wiederholungsschulungen, wegen Corona nur als Webinar durchgeführt werden könnten. Sie stellt die Frage, ob dies zutrifft. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass zwar Schulungen in Präsenz durchgeführt werden, aber das Angebot an Webinaren zunimmt. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, da die Art der Schulung in der AwSV nicht vorgegeben ist. Dessen ungeachtet hält der Koordinierungskreis Präsenzveranstaltung auch wegen des Austauschs der Teilnehmer für geeigneter.

7 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**zur Vorbereitung evtl. eingehender Fragen Freitag, der 20.11.20, Beginn
13 Uhr als Videokonferenz**

und

Mittwoch, 20. Januar 2021.

Berlin, 16.09.2020

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

T e i l n e h m e r l i s t e
7. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 16. September 2020

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LAU NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Wachsmann	1. ARGE TPO
7	Witzmann	Soutec
8	Zimmer	Dekra